

§ 1 Geltungsbereich

1. Die AGB gelten im Einzelnen unabhängig voneinander und auch für künftige Fälle gleicher Art. Sie gelten für sämtliche Niederlassungen des Unternehmens auch dann, wenn wir einen Auftrag an eine andere Niederlassung, wozu wir berechtigt sind, weiterleiten. Sie gelten ferner zugunsten der in unseren Betrieben und für dieselben tätigen Personen (insbesondere auch für Subunternehmer).

2. Stehen unsere AGB mit Bedingungen unseres Kunden oder sonstiger Dritter, die mit uns in Geschäftsbeziehungen treten (im folgenden Besteller genannt), in Widerspruch, so gehen unsere AGB vor, auch wenn wir denen des Bestellers nicht widersprechen.

§ 2 Verbindlichkeit von Erklärungen

Unsere Erklärungen (z.B. Angebote und Annahme von Vertragsangeboten, einschließlich etwaiger Ergänzungen, Abänderungen und Terminzusagen sowie Erteilung von Auskünften) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung der Schriftform kann nur schriftlich erfolgen.

§ 3 Legitimation des Bestellers, Einlagerers

Der Besteller übernimmt für die von ihm zu liefernden Unterlagen und Ausgangsmaterialien die volle Sach- und Rechtsgewähr und stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Der Besteller bringt durch die Auftragserteilung zum Ausdruck, dass er zu allen uns erteilten Aufträgen und Bestellungen sowie allen damit zusammenhängenden Rechtsgeschäften und Verfügungen befugt ist, dass insbesondere auch die GEMA-Rechte gewahrt sind, und dass behördliche Maßnahmen, gesetzliche Bestimmungen etc. der Auftragserteilung nicht entgegenstehen.

Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Anweisung sind wir berechtigt, den Einlagerer (bei 2 oder mehr Einlagerern jeden einzelnen Miteinlagerer) als kopierberechtigt und als zur Vergabe von Unterlizenzen legitimiert anzusehen.

§ 4 Auskunft, Prüfung, Begutachtung

Die Prüfung und Begutachtung der uns übergebenen Film-/Video- und Tonmaterialien ist nicht Teil unserer Leistungsverpflichtung. Auskünfte über diese Materialien (vgl. auch § 2), welche die fotografische Beschaffenheit betreffen, sind auch dann für uns nicht verbindlich, wenn sie aufgrund der Herstellung und Besichtigung von Musterkopien erfolgen (bei Farbe: Farbmusterkopien), da insbesondere weder die künstlerischen Absichten noch die Schnittfolge des Endproduktes bekannt sind.

§ 5 Bearbeitung von Ausgangsmaterialien, Titelherstellung

1. Wir sind berechtigt, alle zur Bearbeitung von Ausgangsmaterialien erforderlichen Markierungen, Bezeichnungen, Randausschnitte, Nachbesserungen usw. am Ausgangsmaterial anzubringen bzw. vorzunehmen und vorhandene, für die Bearbeitungszwecke hinderliche Markierungen, Bezeichnungen, Beschriftungen usw. zu entfernen.

2. Alle von uns hergestellten Titelvorlagen, Titelnegative, Fotoplatten und sonstige Signalträger, soweit es sich nicht um bezahlte Reproduktionen handelt, sowie Hilfsmittel für die Kopierung (z.B. Schalt- und Filterbänder) bleiben unser Eigentum und werden nicht ausgehändigt, ohne Rücksicht darauf, ob wir eine Vergütung für die Herstellung erhalten haben oder nicht. Sie werden von uns - ohne rechtliche Verpflichtung - in der Regel zwei Jahre, von der Bestellung ab gerechnet, für Nachbestellungen zur Verfügung gehalten.

§ 6 Aufbewahrung von Bild- und Tonträgern während der Durchführung von Bearbeitungsaufträgen

1. Die Aufbewahrung uns übergebener Bild- und Tonträger oder sonstiger Materialien erfolgt für die Dauer des Erstbearbeitungsauftrages unentgeltlich.

2. Eine über die Bearbeitungszeit hinausgehende Aufbewahrung ist nicht Teil unserer Leistungsverpflichtung.

§ 7 Aufbewahrung von Bild- und Tonträgern außerhalb der Durchführung von Bearbeitungsaufträgen

1. Die sich an eine Bearbeitung anschließende oder sonstige Aufbewahrung von Bild- und Tonträgern oder sonstiger Materialien erfolgt in einem unserer Filmsammler, die nicht zur Archivlagerung eingerichtet sind. Eine getrennte Aufbewahrung von Original- und Zweitmaterialien erfolgt nicht. Alles Material übernehmen wir grundsätzlich ohne Nachprüfung in dem Zustand, in dem es uns zur Aufbewahrung zur Verfügung gestellt wird.

2. Aufbewahrungsgebühren sind jeweils für drei Monate im Voraus zu entrichten, wobei jeder angefangene Monat voll rechnet. Sonderarbeiten, wie Anfertigung von Inventurlisten, Sortierarbeiten, Herausuchen von Einzelteilen usw., können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

3. Wir sind berechtigt, die Materialien im Wege des Wechsels des Vertragspartners durch Dritte (Bundesarchiv in Koblenz oder F.-V.V. Murnau-Stiftung in Wiesbaden) aufbewahren zu lassen.

4. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, das eingelagerte Material an den Inhaber einer von uns bei der Einlagerung ausgestellten Empfangsbestätigung mit schuldbefreiender Wirkung auszuhändigen oder die Aushändigung von einem sonstigen Berechtigungsnachweis abhängig zu machen.

5. Wir sind berechtigt, das Material nach vorheriger Ankundigung innerhalb angemessener Frist an die uns zuletzt bekanntgewordene Anschrift des Bestellers zu senden. Falls die Ankundigung als postalisch unzustellbar zurückkommt, sind wir befugt, nach Ablauf eines Monats seit Postrücklauf das Material nach unserer Wahl auf Rechnung und Gefahr des Bestellers anderweitig zu hinterlegen, öffentlich zu versteigern, als Altmaterial zu verkaufen oder zu vernichten.

§ 8 Fristen/Termine

1. Fristen und Termine sind stets voraussichtliche Zeitangaben. Die Frist beginnt jeweils mit der Absendung der Auftragsbestätigung, frühestens jedoch mit der restlosen Klärung aller Auftragsbedingungen und technischer Einzelheiten sowie der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Ausgangsmaterialien, Unterlagen, notwendigen Einzelanweisungen und ggf. erforderlich werdenden Genehmigungen jeder Art. Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen unterbrechen die Frist; diese beginnt nach Einigung über die gewünschte Änderung neu zu laufen.

2. Für die Einhaltung von Terminen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 9 Versendung, Verpackung

1. Alle Versendungen und Rücksendungen vom und zum Werk sowie von einer Niederlassung zur anderen oder einer anderen Beteiligungsgesellschaft des Unternehmens sowie von und zu einem Subunternehmer erfolgen auf Gefahr des Bestellers, auch dann, wenn der Transport bzw. Versand mit werkseige-

nen Fahrzeugen durchgeführt wird. Wir sind berechtigt, alle Versendungen an den Besteller oder an seine Order per Nachnahme auszuführen.

2. Die Verpackung wird berechnet und nicht zurückgenommen. Versandkosten sind vom Besteller zu tragen.

§ 10 Weitere Bestellerpflichten

Der Besteller ist insbesondere verpflichtet:

1. für vollen Versicherungsschutz (insbesondere Filmnegativ-/Videoänder- und Lagerversicherung) der uns übergebenen bzw. für ihn verwahrten Gegenstände zu sorgen,

2. ein zur Ersetzung des Ausgangsmaterials geeignetes Material, z.B. Sicherheits-Zweitmaterial oder Muster, zur Verfügung zu halten,

3. unverzüglich jeweils Änderungen der Anschrift, der Firma und der Rechteinhaber mitzuteilen,

4. uns keinerlei Nitromaterial auszuhändigen,

5. eventuelle dritte Rechteinhaber von diesen AGB zu unterrichten und für deren schriftliches Einverständnis mit diesen AGB Sorge zu tragen,

6. unsere Anfragen innerhalb einer ihm zur ausdrücklichen Erklärung eingeräumten, angemessenen Frist zu beantworten, dies gilt insbesondere hinsichtlich von Erklärungen, welche die Entlastung unserer Lager von Materialien betreffen. Antwort der Besteller trotz besonderen Hinweises auf die vorgesehenen Folgen seines Verhaltens nicht, sind wir berechtigt, in angemessener Frist entsprechend unseren mitgeteilten Vorschlägen zu verfahren,

7. die Termine für Beginn und Beendigung der Arbeiten einzuhalten. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Benutzungszeiten können die jeweiligen Niederlassungen für jede nicht in Anspruch genommene Zeiteinheit (Stunde/Tag) die volle Vergütung beanspruchen. Diese mindert sich um den Betrag, den die jeweilige Niederlassung durch anderweitige Überlassung von Studio und Tonbelegschaft erhält. Das Studio steht grundsätzlich nur an Werktagen in den von den Niederlassungen festgelegten Zeiten zur Verfügung. Ein Anspruch auf Überlassung des Studios und der Tonbelegschaft bei Terminüberschreitung besteht nicht,

8. uns die sonst zulässige Einschaltung von Subunternehmern (insbesondere von Filmschnittbetrieben) schriftlich zu untersagen.

§ 11 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Für die Berechnung wird unsere am Tag der Auftragserteilung gültige Preisliste ohne jeden Abzug zugrunde gelegt; die Preise gelten ab Werk.

2. Liegen mehr als 4 Monate zwischen Auftragserteilung und Lieferung, sind wir berechtigt, unsere im letzteren Zeitpunkt gültigen Preise zu berechnen.

3. Alle Zahlungen haben spätestens bei Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu erfolgen. Wir können Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen begehren. Im Falle der Stundung der Forderungen sowie bei Zahlungsverzug sind wir grundsätzlich berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank (Bundesbankdiskontsatz) zu berechnen.

§ 12 Vorzeitige Fälligkeit

Unsere Gesamtforderungen können wir vorzeitig fällig stellen bei: Vertragsverletzung, Änderung der Firmenverhältnisse oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers; insbesondere bei: Zahlungsverzug oder Verzug hinsichtlich anderer Verpflichtungen, Nichteinlösung bzw. Protest von Schecks oder Wechseln, Zahlungsunfähigkeit, Einleitung von Moratoriumsverhandlungen, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie Verlust der Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit.

§ 13 Mängelrügen, Farbbestimmung, Gewährleistung

1. Mängelrügen und sonstige Beanstandungen aufgrund offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche, nach Erhalt der Ware unter gleichzeitiger Übersendung der Beanstandeten Gegenstände zu erheben.

In anderen Fällen verjährt das Recht des Bestellers, Ansprüche aufgrund von Mängeln geltend zu machen, vom Zeitpunkt der Abnahme an in 6 Monaten. Mit der Entgegennahme gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Besteller trotz besonderen Hinweises auf die vorgesehenen Folgen seines Verhaltens die Ware innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt nicht ausdrücklich beanstandet. Erfolgt keine Auslieferung und wird der Besteller von uns schriftlich über die Fertigstellung informiert, gilt die Abnahme 3 Wochen nach Erhalt des Schreibens als erfolgt, wenn der Besteller trotz besonderen Hinweises auf die vorgesehenen Folgen seines Verhaltens die Ware nicht innerhalb dieser 3 Wochen ausdrücklich beanstandet.

2. Bei Farbkopien/Tonaufzeichnungen ist die Beurteilung der Farben/Töne subjektiv sehr unterschiedlich. Infolgedessen sind wir, falls keine genauen Anweisungen des Bestellers vorliegen, für die Abstimmung der Farben/Töne (Klangfarben) bei der Ausführung des Auftrages nach unserem Ermessen zuständig. Für material- oder prozess- bzw. systembedingte Farb- bzw. Tonschwankungen gelten die handelsüblichen Toleranzen.

3. Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers beschränken sich auf das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch uns. Hierfür ist uns eine angemessene Frist einzuräumen. Die Mängelhaftung erlischt, wenn der Besteller ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an den gelieferten Gegenständen vornimmt bzw. vornehmen lässt. Lediglich bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch uns hat der Besteller das Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages.

§ 14 Sicherungsrechte

Nachstehende uns eingeräumte und/oder übertragene Rechte dienen zur Sicherung sämtlicher aus den Geschäftsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Unternehmen bestehenden oder sich ergebenden Forderungen bis zu deren vollständiger Tilgung, unbeschadet uns zustehender gesetzlicher Sicherungsrechte. Wir sind berechtigt, diese Sicherungsrechte auch durch freihändige Veräußerung und ohne Rücktritt vom Vertrag auszuüben. Bei Entgegennahme von Wechseln und anderen Kundenpapieren, einschließlich etwaiger Prolongationen, erfolgt die Tilgung auch insoweit erst mit endgültiger, voller Bareinlösung.

1. Sicherungsübergang
Der Besteller übereignet uns hiermit alle im Zusammenhang mit der Auftragserteilung in unseren Besitz gelangten Gegenstände, insbesondere Filmnegative, Tonnegative, insbesondere Magnetbänder, sonstige Bild- und Tonträger, Fotoplatten, elektronische Film- und Tonträger usw. einschließlich etwaiger Anwartschaften.

2. Einräumung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten, Sicherungsabtretung
Mit der Auftragserteilung überträgt uns der Besteller die ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte an allen Filmwerken und Laufbildern, auf die sich der Auftrag bezieht. Die Nutzungsrechte erstrecken sich auf

alle Filmzwecke, insbesondere auf die Kino-, Fernseh-, Schmalfilm- und Videorechte in allen Formaten sowie auf die Bildplattenrechte einschließlich der elektronischen Verwertung und Verbreitung. Weiter überträgt uns der Besteller die ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte am Ton (insbesondere an Musikwerken, Sprachwerken sowie an Töneffekten), auf die sich der Auftrag bezieht. Die Nutzungsrechte erstrecken sich auf alle Tonzwecke, ob kombiniert mit Bild (insbesondere auf die Kino-, Fernseh-, Schmalfilm- und Videorechte in allen Formaten sowie auf Bildplattenrechte) oder ohne Bild (insbesondere auf Hörfunkrechte, Schallplattenrechte, Tonkassettenrechte) einschließlich der elektronischen Verwertung und Verbreitung. Soweit Rechte Dritter bestehen oder entstehen, tritt uns der Besteller hiermit ergänzend seine etwaigen Erwerbsrechte (Rückfallsansprüche, Anwartschaften usw.) zu einer ausschließlichen Nutzung ab. Unter der auflösenden Bedingung des Widerrufs ist der Besteller von uns zur Nutzung ermächtigt. Der Besteller tritt uns hierdurch alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen ab, die ihm aus der Überlassung der Nutzungsrechte gegenüber Dritten, insbesondere Filmverleiher, Filmtheatern, Fernsehanstalten, Rundfunkanstalten (Fernseh- und Hörfunksendern und sonstigen Auswertern der Filme und Tonmaterialien) zustehen, für die wir Leistungen erbracht haben bzw. erbringen werden (die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen des Bestellers). Ebenso tritt er uns seine Ansprüche auf Versicherungsleistungen bezüglich dieser Filme und Tonmaterialien ab. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der Forderung befugt.

3. Eigentumsvorbehalt

Alle von uns gelieferten Waren verbleiben unser Vorbehaltseigentum. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt die Verarbeitung bzw. Umbildung für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Bis auf Widerruf ist der Besteller ermächtigt, die Eigentumsvorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die sich hieraus ergebenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt an uns ab; wir nehmen die Abtretung an und ermächtigen den Besteller bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderungen.

4. Ausführungsregelungen zu § 14

Der Widerruf gemäß Ziffern 2, 3 und die Offenlegung unserer Sicherungsrechte sind nur bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes zulässig, insbesondere bei Zahlungsverzug mit nennenswerten Beträgen. Auf Anforderung hat uns der Besteller die unsere Sicherungsrechte berührenden Belege zu übersenden, uns Akteneinsicht und Zutritt zu seinen Räumen zu gewähren.

Zur Finanzierung, Sicherungsübergang, Sicherungsabtretung, Verpfändung und zum sonstigen insoweit nicht ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb kann der Besteller die unseren Sicherungsrechten unterliegenden Gegenstände (einschließlich Forderung und Recht) nicht verwenden.

Über Pfändungen und sonstige unsere Sicherungsrechte gefährdenden Umstände hat uns der Besteller umgehend zu informieren.

Wir sind verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers die uns eingeräumten Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als deren Summe 20 % unserer Forderungen überschreitet.

Eine Verpfändung unserer Sicherungsrechte ist unzulässig.

Übersteigt der realisierbare Wert unsere Sicherheit und unsere Forderung mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers zu Freigabe der darüber hinausgehenden Sicherheiten verpflichtet.

§ 15 Haftung (vertragliche und außervertragliche)

Für unsere Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund oder Tatbestand - gilt:

1. Wir haften für von uns schuldhaft verursachte Verluste, Beschädigungen und Löschungen, die an uns zur Bearbeitung übergebenen Materialien entstehen, auf den Materialwert des Trägermaterials gleicher Art und Länge, soweit es sich nicht um einen bei der Aufbewahrung oder Versendung (§ 9) eingetretenen Schaden handelt.

2. In allen sonstigen Fällen (auch bei Aufbewahrung und Versendung) und ebenso, wenn Schadensersatzansprüche entgegen den Regelungen der Ziffer 1 geltend gemacht werden, haften wir wie folgt:

a) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das gilt auch für eigenes Verschulden bzw. Organverschulden und Verschulden von Erfüllungsgehilfen.

b) Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne des § 24 ehem. AGB-Ges. haften wir auch nicht für grobes Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen (ausgenommen leitende Angestellte).

c) In Fällen höherer Gewalt, bei Streiks, Aussperrungen sowie für das Verhalten von Vor- und Zulieferanten und in vergleichbaren Fällen haften wir nicht.

3. Insbesondere im Zusammenhang mit der Haftungsbeschränkung wird ausdrücklich auf die Bestellerpflichten gemäß § 10 Ziffer 1 der AGB verwiesen.

§ 16 Haftung des Bestellers

Der Besteller haftet für alle, auch zufälligen Sach- und Personenschäden, welche auf die Gesellschaft, ihre Erfüllungsgehilfen oder Dritte auf dem Betriebsgelände durch den Besteller, dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen erliden. Die Gesellschaft hat das Recht, Maßnahmen des Bestellers, welche ihr gefährlich erscheinen, zu verbieten.

§ 17 Hausordnung

Unsere Hausordnung ist wesentlicher Bestandteil dieser AGB. Kunden, die unsere Räumlichkeiten betreten und denen wir unsere Räumlichkeiten und Einrichtungen zu Vertragszwecken überlassen, erkennen die Hausordnung an.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsanwendung

Die Erfüllungsort ist ausschließlich der Sitz derjenigen Niederlassung, die den Auftrag ausführt. Gegenüber Vollkaufleuten ist dieser Sitz zugleich Gerichtsstand. Nach unserer Wahl ist Gerichtsstand aber auch der Sitz des Bestellers. Für alle Streitigkeiten gilt ausschließlich deutsches Recht.